

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.01.1982

Geschäftszahl

3831/80

Rechtssatz

Der weitgefaßte Wortlaut des § 25 Abs 1 Z 1 EStG 1972 umfaßt auch alle Bezüge und Vorteile, die dem Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses von dritter Seite zufließen.